



Universität Bern

Rekurskommission

Präsident: Prof. Dr. U. Zimmerli

Hochschulstrasse 4
CH-3012 Bern

Tel. +41 (0)31 631 46 94
e-mail: rekom@oefre.unibe.ch

Jur. Sekretär: Daniel Kunz, Fürsprecher

<http://www.rekom.unibe.ch>

Auszug aus dem Entscheid der Rekurskommission der Universität Bern vom 17. April 2002 i.S. X. gegen WISO-Fakultät (B 32/01)

- 1. Wird an der WISO-Fakultät im Studium gemäss Reglement 1979 eine Einzelnote bekannt gemacht, erwächst sie in Rechtskraft, sofern nicht innert Frist Beschwerde erhoben wird (E. 3a).*
- 2. Auf den Notenaushängen an den Anschlagbrettern ist grundsätzlich eine deutliche Rechtsmittelbelehrung anzubringen (E. 3b)*
- 3. Auf einen Eröffnungsfehler kann sich nicht berufen, wer die nötige Sorgfalt missachtet. Jede Person muss um die Fristgebundenheit von Rechtsmitteln wissen. Im konkreten Fall wurde der Beschwerdeführer zusätzlich per E-mail darauf hingewiesen, dass er von den weiteren Studien ausgeschlossen würde. Da er seine Beschwerde erst 80 Tage nach dieser E-mail Mitteilung einreichte, war sie in jedem Fall verspätet, so dass nicht darauf eingetreten werden konnte (E. 3c).*

Sachverhalt (gekürzt):

X. studiert im Hauptfach Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (WISO-Fakultät). Im Juli 2000, im Dezember 2000 und im Juli 2001 absolvierte er die Prüfung in BWL 2 und erreichte dreimal Note 3. Die Noten wurden jeweils am Anschlagbrett ausgehängt. Mit Verfügung der WISO-Fakultät vom 11. Oktober 2001 wurde X. daraufhin von den weiteren Studien an der WISO-Fakultät ausgeschlossen. Mit Eingabe vom 14. November 2001 führt X. Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern und beanstandet Modalitäten beim Ablauf dieser drei Prüfungen vom Juli 2000, vom Dezember 2000 und vom Juli 2001.

Aus den Erwägungen:

3. Gemäss Art. 67 Abs. 1 VRPG ist die Verwaltungsbeschwerde innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich zu erheben.

Die angefochtene Verfügung der WISO-Fakultät trägt das Datum vom 11. Oktober 2001 und wurde laut Vorakten am 12. Oktober 2001 der Post übergeben und dem Beschwerdeführer eingeschrieben zugestellt. Da der 13. und 14. Oktober 2001 auf

ein Wochenende fielen, konnte der Beschwerdeführer die Verfügung frühestens am 15. Oktober 2001 in Empfang nehmen. Das Rechtsmittel gegen die Verfügung vom 11. Oktober 2001 wurde am 14. November 2001 der Post übergeben. Die 30-tägige Frist ist somit eingehalten. Die Rügen, die der Beschwerdeführer erhebt, richten sich indes alle gegen die Bewertung und formelle Aspekte der BWL 2 Prüfungen, die im Juli 2001 und früher stattgefunden hatten. Die WISO-Fakultät ist der Auffassung, auf die ersten Prüfungsergebnisse könne nicht zurückgekommen werden, da die Ergebnisse bereits rechtskräftig seien. Es ist daher zu prüfen, welche Rügen im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens überhaupt noch gegen die Verfügung der WISO-Fakultät vom 11. Oktober 2001 erhoben werden können.

a) Die WISO-Fakultät hat in Art. 31 des Studienreglements BWL/VWL eine Einsprache gemäss Art. 53 Abs. 1 VRPG nach der Eröffnung von Prüfungsergebnissen vorgesehen. Obwohl laut Art. 53 Abs. 1 VRPG die Möglichkeit der Einsprache in der „Gesetzgebung“ vorgesehen werden kann, genügt vorliegend eine Reglementsbestimmung der Fakultät. Im Sonderstatusverhältnis ist die Universität befugt, Normierungen bezüglich Disziplin, Organisation und Examina in ihren internen Reglementen zu erlassen (BGE 121 I 22 E. 4 S. 26 ff.), sofern diese im gesetzlich vorgesehenen Verfahren ordnungsgemäss genehmigt worden sind. Art. 31 des Studienreglements BWL/VWL lautet wie folgt:

Einwendungen in bezug auf Leistungsnachweise, insbesondere die Durchführung von Prüfungen, Verzögerungen in der Begutachtung von schriftlichen Arbeiten und die erteilten Noten, sind mündlich oder schriftlich an die verantwortliche Dozentin oder den verantwortlichen Dozenten zu richten. Ausser bei Einwendungen wegen Verzögerungen hat dies innert 10 Tagen zu geschehen. Wird die Angelegenheit auf diese Weise nicht erledigt, so kann innert 30 Tagen eine Einsprache gemäss Art. 53 VRPG (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989) an die Abteilung eingereicht werden. Die Verfügung der Abteilung kann gemäss Art. 60ff. VRPG innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission der Universität Bern, Hochschulstrasse 4, 3012 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und allfällige Beweismittel enthalten und unterzeichnet sein. Sie ist im Doppel einzureichen.

Es darf davon ausgegangen werden, dass die Studierenden diese Regelung kennen. Ziel dieser Bestimmung ist, die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen unmittelbar im Anschluss an die Bewertung rechtskräftig werden zu lassen. Diese Regelung steht zwar im Widerspruch zur üblichen Praxis, wonach Einzelnoten für sich allein in der Regel kein taugliches Anfechtungsobjekt darstellen. Eine Abweichung von diesem Grundsatz mag sich dadurch zu rechtfertigen, dass beim Studium an der WISO-Fakultät *einzelne Fächer abgeschlossen werden und keine eigentlichen Schlussprüfungen stattfinden*. Mit dieser positivrechtlichen Definition eines Anfechtungsobjektes kann verhindert werden, dass erst am Schluss vom Studium ein Rechtsmittel gegen schon lange zurückliegende Noten ergriffen werden kann, was die Beurteilung ungebührlich erschweren würde. Auf der anderen Seite muss diese Rechtsschutzmöglichkeit aber zur Folge haben, dass die Einzelnoten in Rechtskraft erwachsen, wenn innert Frist kein Rechtsmittel ergriffen wird, denn mit der Einsprache wird implizit festgelegt, dass es sich beim Notenaushang um eine spezialgesetzlich definierte Verfügung handelt.

b) Laut Art. 53 Abs. 1 VRPG muss die Rechtsmittelbelehrung auf die Möglichkeit der Einsprache aufmerksam machen. Aus einer mangelhaften Rechtsmittel-

belehrung darf den Betroffenen kein Rechtsnachteil erwachsen (Art. 44 Abs. 5 VRPG).

Wie aus den Vorakten hervorgeht, stand auf den Aufgabenblättern der Prüfungen, an welchem Tag die Prüfungsergebnisse ausgehängt würden und von wann bis wann Einsicht in die Klausuren genommen werden könnte. Auf den Notenaushängen selber wurden jeweils die Einsichtstermine genannt, zum Teil mit dem Hinweis, dass ein genauer Termin per E-mail zu vereinbaren sei. Damit wurden die nötigen Angaben für die erste Phase des Rechtsmittelverfahrens gemacht. Offenbar hat der Beschwerdeführer jeweils von diesem Einsichtsrecht Gebrauch gemacht. Ob der Beschwerdeführer jedoch in der Folge förmlich über die Möglichkeit einer Einsprache informiert worden ist, braucht indessen mit Rücksicht auf die nachfolgenden Erwägungen nicht näher abgeklärt zu werden.

c) Auf Eröffnungsfehler kann sich nicht berufen, wer entgegen dem Grundsatz von Treu und Glauben – ohne die nötige Sorgfalt zu beachten – prozessual handelt. Selbst wenn eine Rechtsmittelbelehrung vollständig fehlt, ist zu beachten, dass jede Person um die Fristgebundenheit von Rechtsmitteln wissen muss (vgl. THOMAS MERKLI, ARTHUR AESCHLIMANN, RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, N. 27 zu Art. 44, mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung). Ist ein Studierender der Auffassung, eine von ihm absolvierte Prüfung sei zu Unrecht als nicht bestanden bewertet worden, befasst er sich zumindest mit dem Gedanken, ein Rechtsmittel zu ergreifen, damit nicht – unter Umständen unnötig – erneut dieselbe Prüfung abgelegt werden muss. Ob damit im Rechtsmittelsystem der WISO-Fakultät konkludent auf die Anfechtung des ersten Versuchs verzichtet wurde, kann offen gelassen werden, denn spätestens am 24. August 2001, als die Dekanatssekretärin dem Beschwerdeführer per E-mail mitteilte, dass seinem Antrag auf einen vierten Prüfungsversuch nicht entsprochen werden könne und dass er demnächst definitiv von den weiteren BWL-Studien ausgeschlossen werde, hätte der Beschwerdeführer aktiv werden und sich umgehend nach den zulässigen Rechtsmitteln erkundigen müssen. Dies gilt insbesondere, weil beim Beschwerdeführer als Anstaltsbenützer vorausgesetzt werden darf, dass er den wesentlichen Inhalt der für ihn massgebenden Reglemente kannte (vgl. zum Sonderstatusverhältnis statt vieler PIERRE TSCHANNEN, ULRICH ZIMMERLI, REGINA KIENER, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2000, S. 326 ff. oder ULRICH HÄFELIN, GEORG MÜLLER, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Zürich 1998, Rz. 382 ff.). Der Beschwerdeführer blieb mehrmals untätig, zuletzt nach der genannten E-mail Mitteilung vom 24. August 2001. Sein Rechtsmittel reichte er erst am 14. November 2001 ein, also ungefähr 80 Tage nach der E-mail Mitteilung der Dekanatssekretärin. Das Interesse an der Rechtssicherheit ist unter den geschilderten Umständen gegenüber dem Eröffnungsfehler höher zu werten (vgl. zur Problematik eingehend den Entscheid des Bundesgerichts vom 31. Dezember 1985, Nr. 1A.256/1993, publiziert in ZBl 1994 (95) 529). Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben vermag der Beschwerdeführer somit aus einem allfälligen Fehlen einer förmlichen Rechtsmittelbelehrung nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Die Tatsache, dass seit Jahren kein einziger Studierender der WISO-Fakultät verspätet ein Rechtsmittel gegen Leistungsnachweise ergreifen wollte, lässt zudem darauf schliessen, dass die Rechtsmittelregelung an der Fakultät hinlänglich bekannt ist.

Da der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 14. November 2001 keine Rügen gegen die Ausschlussverfügung als solche vorbringt, sondern nur Rügen gegen be-

reits rechtskräftige Leistungsnachweise, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Die erhobenen Rügen sind verspätet.

Entscheid rechtskräftig.